

## **Mitteilung des Senats vom 24. November 2020**

### **Ortsgesetz zur Änderung stadtbremischer Regelungen im Bestattungswesen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung stadtbremischer Regelungen im Bestattungswesen mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung im Dezember 2020.

Für die aktuelle Kalkulationsperiode von 2018 bis 2023 ist in der Sparte Friedhöfe beim Umweltbetrieb Bremen ein strukturelles Defizit von 5 471 000 Euro auszugleichen. Insbesondere aufgrund der gestiegenen Personalkosten durch Tarifsteigerungen, sinkender Nachfrage der kommunalen Angebote, rückläufige Sterbezahl, Zunahme alternativer Bestattungsformen außerhalb Bremens, anhaltende Nachfrage nach Urnengräbern und dem zunehmenden Baumpflegebedarf (Sturmereignisse, Trockenheit, Umstellung der Baumkontrolle von analog auf digital) auf den Rahmenanlagen der Friedhöfe ist das Defizit im kommunalen Bestattungswesen angewachsen. Das strukturelle Defizit betrug 2019 rund 800 000 Euro.

Mit der Verkündung des Ortsgesetzes zur Änderung von Regelungen des stadtbremischen Bestattungswesens zum 1. Januar 2021 ist eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 9,9 Prozent beabsichtigt, wodurch für den Zeitraum von 2021 bis 2023 Mehrerlöse von 1 795 000 Euro erwartet werden.

Im Zuge der Gebührenanpassung soll zugleich die Gelegenheit genutzt werden, weitere stadtbremische Regelungen mit Bezug auf das Bestattungswesen an den aktuellen Bedarf anzupassen beziehungsweise die verschiedenen hierzu einschlägigen Ortsgesetze untereinander anzugleichen.

Die städtische Deputation für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie hat dem Gesetzentwurf am 11. November 2020 zugestimmt.

### **Ortsgesetz zur Änderung stadtbremischer Regelungen des Bestattungswesens**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Änderung der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Die Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem. GBl. Seite 476 – 2133-a-2), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 25. November 2014 (Brem. GBl. Seite 596) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einer mit Särgen vollbelegten Grabstelle für Erdbestattungen dürfen zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der Aschen eingehalten oder das Nutzungsrecht an der Erdgrabstelle entsprechend verlängert wird.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und in Satz 2 werden die Wörter „; bei Grabstellen, deren Nutzungsrecht nicht verlängert werden kann, dürfen Urnen nur in den ersten fünf Jahren der Ruhefrist beigesetzt werden“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann eine Belegung mit sechs Urnen je Quadratmeter vorgenommen werden, soweit das Nutzungsrecht für die Grabstelle vor dem 1. Januar 2021 vergeben wurde.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Bestattung des oder der verstorbenen Nutzungsberechtigten dürfen bis zu einer Umschreibung Rechte zu einer weiteren Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Aufstellung eines Grabmals nur mit Zustimmung des Umweltbetriebes Bremen wahrgenommen werden.“

- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Tritt keine Person in das Nutzungsrecht ein, so übernimmt der Umweltbetrieb Bremen das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit. Die Kosten für eine einfache Grünpflege ohne Grabstein sind demjenigen aufzuerlegen, der die Bestattung beantragt hat.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen“ werden durch die Wörter „des § 9a Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen“ ersetzt.

bb) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

§ 2 Absatz 3 Nummer 4 des Bremischen Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen vom 10. August 2010 (Brem. GBl. Seite 439), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. November 2017 (Brem. GBl. Seite 490 – 2129-b-1) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Änderung der Gebührenordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

Die Gebührenordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. Seite 227 – 2133-c-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. Seite 204, 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird aufgehoben.
- 2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt gefasst:  
„Anlage (zu §1)

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro
	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnenreihengrabstelle 1 m <sup>2</sup> für eine Urne	961
00.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 1 m <sup>2</sup> für vier Urnen	1 097
00.01.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 1 m <sup>2</sup> in bevorzugter Lage für vier Urnen	1 648
00.02	Urnenwahlgrabstelle Familie 2 m <sup>2</sup> für acht Urnen	1 977
00.02.01	Urnenwahlgrabstelle Familie 2 m <sup>2</sup> in bevorzugter Lage für acht Urnen	2 929
00.03	Grabstätten größer als 2 m <sup>2</sup> werden als ein vielfaches berechnet	
00.05	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.05.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	850
00.05.01	Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab einzeln, Ascheausbringung auf Streuwiese) inklusive Namensnennung und 20 jähriger Pflege	1 814
00.05.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium),	3 183
00.05.03	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Urnengarten)	3 342
00.05.04	Urneneinzelgrabstelle im Garten Walle (gärtnerbetreutes Grabfeld)	1 217
00.06	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.06.00	Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab Partner)	2 602
00.06.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab Familie, Urnengarten exklusiv)	4 773
00.06.02	Urnepartnergrabstelle im Garten Walle (gärtnerbetreutes Grabfeld)	1 998
00.07	Urnengrabstellen für zwei Urnen in einer Urnenmauer	1 107
00.08	Urnengrabstellen für vier Urnen in einer Urnenmauer	1 662
00.09	Erdbestattungsgrabstellen	
00.09.00	Erdreihengrabstelle 2 m <sup>2</sup> mit begrenzter Laufzeit (25/30Jahre)	1 307
00.09.00.1	Erdreihengrabstelle 2 m <sup>2</sup> mit 25 Jahren Grünpflege	2 628
00.09.01	Erdreihengrabstelle 2 m <sup>2</sup> Laufzeit 25 Jahre im Garten Walle (gärtnerbetreutes Grabfeld)	1 332
00.09.02	Erdwahlgrabstelle Familie 2 m <sup>2</sup> einschichtig für einen Sarg (2:1)	1 473
00.09.03	Erdwahlgrabstelle Familie 2 m <sup>2</sup> zweischichtig für zwei Säрге (2:2)	1 936
00.10	Erdwahlgrabstelle Familie 4 m <sup>2</sup> einschichtig für zwei Säрге (4:2)	2 739
00.10.01	Erdwahlgrabstelle Familie 4 m <sup>2</sup> zweischichtig für vier Säрге (4:4)	3 652
00.13	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.02 bis 00.10.01 und größer erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Die Gebühren für Grüfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdwahlgrabstellen.	
00.15	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter drei Jahren (zehn Jahre Ruhefrist)	557
00.16	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter zehn Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	835
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges	

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro
	Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 031
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 131
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	523
01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (nach § 11 Absatz 2 Friedhofsordnung)	145
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	193
01.01.01	Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	230
04	Benutzung Feierhalle	
04.00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 75 Minuten (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	199
04.01	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 90 Minuten (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	209
04.02	Benutzung der Feierhalle für in Bremen ansässige gemeinnützige Organisationen, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen	99
04.03	kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum, maximal 15 Minuten	117
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung (vor Beisetzung)	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	38,50
07.01	Abheben eines Breitsteins	77,00
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	20,90
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	39
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebührenziffern 00.01 bis 00.03 und 00.05.02 bis 00.08, außer 00.05.04	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebührenziffern 00.09.02 bis 00.14	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 5 Absatz 3 Friedhofs-gesetz für Säрге eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Gebührenziffer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungs-grabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren:	

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro
09.03.00	Grabstelle 2 m <sup>2</sup>	1 050
09.03.01	Grabstelle 4 m <sup>2</sup>	2 100
09.03.02	Grabstelle 6 m <sup>2</sup>	3 150
09.03.04	Grabstelle 4 m <sup>2</sup> in bevorzugter Lage	3 150
09.03.05	Grabstelle 6 m <sup>2</sup> in bevorzugter Lage	4 725
10	Umbettung (§ 10 Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne, inklusive Aschenkapsel	221
10.01	Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über die Gebührenziffer 01.01.00 oder 01.01.01	
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	- in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	850
10.03.01	- in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	974
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über die Gebührenziffer 01.00.00./01.00.01/01.00.02	
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung, inklusive Verwaltungsgebühr	
11.00	Genehmigung eines Grabmals, inklusive jährlicher Sicherheitsprüfungen	89
11.01	Genehmigung einer Einfassung	35
11.02	Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	35
11.02.00	Verlegung Breitstein, Liegeplatte größer als 1m <sup>2</sup>	131
11.02.01	Verlegung Stele, kleine Liegeplatte	74
12	Eingrünung einer Grabstelle auf Antrag, bei vorzeitiger Rückgabe Nutzungsrecht und Wiederherstellung ungepflegter Grabstätte	
12.00	Eingrünen einer Grabstelle	79
12.01	Pflege einer eingegrünten Grabstelle je m <sup>2</sup> /Jahr	55
13	Abräumung einer Grabstätte, Entsorgung eines Grabmal	
13.00	Abräumung einer Grabstätte ohne Grabstein	75
13.01	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals	120
14	Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt	
15	Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge, Teilungsanträgen und Bearbeitung von Anträgen zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	63-126
	Anmerkungen:	
	Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 Friedhofsgesetz) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 Friedhofsgesetz) zu gleichen Gebühren erfolgen.	
	In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zzgl. Umsatzsteuer.	

"

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

zu a)

Die ehemals nachgefragte Bestattungsform über sechs Urnen pro Quadratmeter hat sich überholt. Das kommunale Bestattungswesen verzeichnet hierzu keine Nachfrage mehr, was insbesondere auf die sich verändernden Familienstrukturen durch den Rückgang der Großfamilien und einer zugenommenen Mobilität der Gesellschaft zurückzuführen ist.

Außerdem besteht die Absicht mit der Reduktion auf vier Urnen je qm die Möglichkeit des gewerblichen Handels mit den Grabstätten zu unterbinden.

Zu b)

§ 3 Absatz 2 – alt – erlaubte die Beilegung von Leichen totergeborener Kinder zu anderen Personen sowie die Beilegung der Leichen von Kindern unter drei Jahren zur Leiche einer verwandten Person. Diese Bestattungsform wird heute nicht mehr von verwaisten Eltern gewählt.

§ 3 Absatz 2 – neu – legt fest, unter welchen Umständen Urnen in einer Grabstelle beigesetzt werden dürfen, die originär für die Erdbestattung vorgesehen ist und findet hierbei eine bessere ökonomische Balance als die vorangegangenen Bestimmungen.

Zu c) bis e):

Die Änderungen dienen der ordentlichen Nummerierung der Absätze nach dem Wegfall von § 3 Absatz 2.

Zu f)

Mit der Aufnahme dieser Regelung soll eine Übergangsregelung geschaffen werden, die sicherstellt, dass trotz des künftigen Wegfalls dieser Bestattungsform alte Nutzungsrechte beansprucht werden können.

zu Nummer 2

Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die bereits zuvor vorgenommene Aufhebung des § 5 Absatz 2 auf den bisher noch fehlerhaft verwiesen worden ist.

Zu Nummer 3

Zu aa)

Korrigierende Anpassung an die Neufassung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Freien Hansestadt Bremen.

Zu bb)

Mit der Streichung dieses Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes wird auf die Streichung der Bestattungsform der Beilegung von Kinderleichen zu Verwandten oder anderen Personen reagiert.

Zu b)

Die Streichung ist aufgrund der höherrangigen Regelung aus § 9a Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Freien Hansestadt Bremen erforderlich, die die Zuständigkeit zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei der senatorischen Dienststelle vorsieht, sofern keine andere Stelle bestimmt wird.

## **Zu Artikel 2**

Zustimmungen von Ausnahmen des Friedhofszwanges sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Freien Hansestadt Bremen in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu erteilen.

## **Zu Artikel 3**

Zu Nummer 1

Es sind keine Gründe ersichtlich, die für ein Abweichen vom Grundsatz zur Fälligkeit der Kostenschuld nach Bekanntgabe gemäß § 15 Absatz 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz sprechen würden.

Durch die Aufhebung der alten Regelung wird jedoch ein schnellerer Zahlungseingang beim kommunalen Bestattungswesen herbeigeführt.

Zu Nummer 2

Anpassung der Gebührentatbestände zur besseren Wirtschaftlichkeit des kommunalen Bestattungswesens.

## **Zu Artikel 4**

Regelt das Inkrafttreten.